



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stadt- und Rathäuser

Bluntschli, Alfred Friedrich

Stuttgart, 1900

Zwei Beispiele

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79322)

mannigfaltigsten Weise zu verderben; auch müsse auf den allseitig erkannten Vorteil, den die Einzelhaft der Erreichung des Besserungszweckes bietet, gerade bei jugendlichen Übelthätern der Natur der Sache nach das größte Gewicht gelegt werden. Die Einzelhaft wird ferner verlangt, damit die durchschnittlich auf nur kurze Dauer erkannte Freiheitsentziehung für die jugendlichen Gefangenen wirklich den Charakter der Strafe bekomme und sich nicht zu einer unterhaltenden Abwechslung im Alltagsleben abschwäche. Außerdem sind bei den Jugendlichen die meisten gegen Isolierung erhobenen Bedenken durch die größtenteils nur kurze Dauer der Strafzeit ausgeschlossen; denn die auf längere Strafzeit (über 6 Monate) lautenden Urteile treffen fast nur solche Personen, die schon im vorgerückteren Lebensalter von 15 bis 18 Jahren stehen.

Im übrigen ist der Gefängnisverwaltung die Befugnis einzuräumen, ohne alle Weiterungen vom Strafvollzuge in Einzelhaft begründete Ausnahmen zu machen. Regel ist, daß Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen von vornherein vom Strafvollzuge in Einzelhaft ausgeschlossen sind, und daß Gefangene, welche 9 bis 12 Monate Strafzeit in Einzelhaft erstanden und Beweise von Besserung gegeben haben, in den Saal für gemeinschaftliche Haft versetzt werden. Gefangene, welche sich in Gemeinschaftshaft nicht gut führen, werden in Einzelhaft zurückgeführt.

Die Isolierung soll eine vollständige sein; sie erstreckt sich daher auch auf Kirche und Schule durch Einrichtung derselben mit sog. *Stalls* (siehe Art. 363, S. 413) und auf die Bewegung im Freien durch Herstellung von Einzelspazierhöfen.

Dem Schulunterricht wird naturgemäß in den Strafanstalten für jugendliche Übelthäter eine angemessene Bedeutung eingeräumt. Die Gefangenen sind in mehrere Schulklassen geteilt, in denen täglich 1 Stunde Schulunterricht, außerdem wöchentlich 1 Stunde Gesangsunterricht, für alle gemeinschaftlich in der Kirche erteilt wird. Auf das Singen wird nicht allein in ethischer Beziehung großer Wert gelegt, sondern es wird auch in gesundheitlicher Hinsicht für förderlich gehalten. Jeder Gefangene hat in seiner Zelle die Mittel zum Schreiben, Lesen, Rechnen und Singen; einzelnen befähigten Gefangenen erteilt der Lehrer Zeichenunterricht in der Zelle.

Für die jugendlichen Gefangenen mit längerer Strafzeit (über 6 Monate) ist ferner die Beschäftigung am Strafort von größter Bedeutung; ihre Haft fällt in denjenigen Zeitabschnitt ihres Lebens, in welchem sich in Freiheit die Knaben für die Wahl irgend eines Berufes oder Handwerkes, die Mädchen für eine Beschäftigung, mit der sie ihren Lebensunterhalt verdienen können, zu entscheiden pflegen. Zur Erlernung und Ausübung solcher Arbeit muß ihnen im Gefängnis ausgiebige Gelegenheit geboten werden.

Aus diesen im vorhergehenden enthaltenen Grundbedingungen der Anlage der Strafanstalten für jugendliche Verbrecher sind die allgemeinen baulichen und räumlichen Erfordernisse derselben abzuleiten. Über Entwurf, Bauart und Einrichtung der Gefängnisse giebt das im vorhergehenden Kapitel mitgeteilte den nötigen Aufschluß. Es mag hinzugefügt werden, daß in gesundheitlicher Beziehung die Heizungs- und Lüftungseinrichtungen der Räume gerade bei diesen nur für die Aufnahme jugendlicher Gefangenen bestimmten Gebäuden möglichst vollkommen getroffen sein müssen, da die schädlichen Einflüsse mangelhaft gelüfteter Räume auf den noch in der Entwicklung begriffenen Körper von größter Wirkung sind.

Ein bemerkenswertes Beispiel älterer Zeit ist das 1826—36 von *Lebas* erbaute Haus für 500 jugendliche Gefangene, die *Maison des jeunes détenus*⁵⁴⁴⁾ zu Paris.

Diese Strafanstalt (Fig. 471⁵⁴⁵⁾ nimmt, einschl. des sie umgebenden Platzes und der zugehörigen

⁵⁴⁴⁾ Nach: GOURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France etc.* Paris 1845—50. Bd. 3, Pl. 215—217.

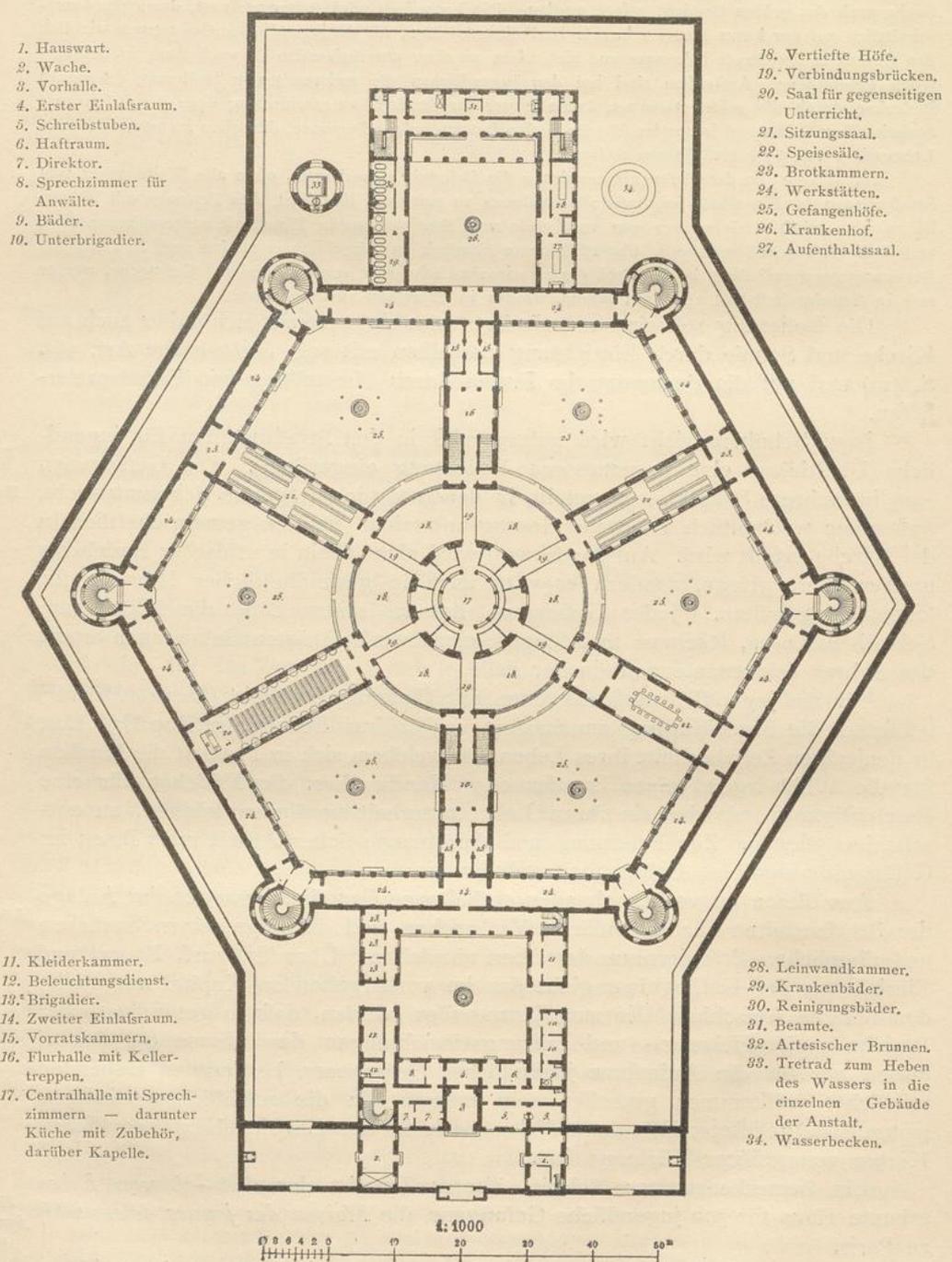
⁵⁴⁵⁾ Faks.-Repr. nach ebendas., Pl. 215.

413.
Unterricht
und
Handarbeit.

414.
Erfordernisse.

415.
*Maison des
jeunes détenus*
zu Paris.

Fig. 471.

Strafanstalt für jugendliche Verbrecher zu Paris⁵⁴⁵).

Arch.: Lebas.

Straßen, eine Grundfläche von 3,48 ha ein. Man gelangt durch einen Vorhof zu dem zweigeschossigen Aufnahme- und Verwaltungsgebäude, das einen zweiten Hof umgiebt.

Hieran schließt sich das eigentliche Gefängnis, dessen Teile, nach der Grundform des regelmäßigen Sechseckes aneinandergereiht, aus 6 zusammenhängenden, äußeren und 6 senkrecht hierzu nach dem Mittelpunkt gerichteten inneren Flügeln, sowie aus einem damit verbundenen Mittelbau bestehen. Runde Treppentürme sind den Ecken des äußeren sechsseitigen Baues vorgelegt; dieser hat außer dem Erdgeschos 3 Obergeschosse; die strahlenförmigen Flügel sind ein Stockwerk niedriger. Aus nebenstehendem Plane ist die Einteilung des Erdgeschosses der verschiedenen Bauteile zu ersehen. Sämtliche Gefängnisse wurden in den Obergeschossen nach dem erst im Laufe der Bauausführung beschlossenen Zellensystem eingerichtet; die Radialbauten sind durch Mittellure geteilt; der sechsseitige Bau ist mit einseitigem, ringsum an den Außenmauern führenden Flurgang versehen. Die gegenüber den Treppenhäusern neben den einspringenden Ecken liegenden Zellen dienen für die Aufseher, die an der Kreuzung der radialen Gänge mit dem äußeren Flurgang sich ergebenden, nicht unmittelbar erhellten Räume als Strafzellen. Unter der runden Mittelhalle im Erdgeschos erstrecken sich Küche nebst Zubehör, darüber die mit Einzelsitzen versehene Kapelle. Die gewählte Grundrisanordnung gestattet leicht die Absonderung der drei Klassen von Gefangenen, die nach der Schwere der Schuld oder Anklage unterschieden und denen die nötige Zahl von Schlafzellen, Arbeitsräumen, Höfen etc. zugewiesen sind. Eine der 6 Abteilungen des Baues nehmen die eines Vergehens Angeschuldigten, eine zweite die unter leichter Zucht stehenden Häftlinge, die vier übrigen Abteilungen die zu schwereren Strafen verurteilten Jugendlichen ein.

Dem Gefängnis ist an der Rückseite das zweigeschossige Krankenhaus angereiht; dasselbe enthält, außer den im Erdgeschosgrundriß angegebenen Räumen, im Obergeschos 3 Krankensäle mit zusammen 44 Betten. In den Ecken liegen Treppen, Aborte, Theeküchen. Das vordere Verwaltungsgebäude umfaßt im Obergeschos die Wohnung des Direktors und diejenigen einiger anderer Beamten. Eine hohe Ringmauer umgiebt die ganze Anstalt. Die Baukosten betragen im ganzen 2 000 452 Mark (= 2 500 565 Franken).

Diese Anlage entspricht in einem Hauptpunkte nicht mehr den Anschauungen der neueren Zeit: dies ist die Grundrisanordnung des Bauwerkes als ein geschlossenes Ganze um einen Binnenhof. Der freie Zutritt von Licht und Luft, eine der ersten Anforderungen, die heute an eine derartige Anstalt gemacht werden, ist nur durch die Errichtung von kleineren Einzelhäusern zu erzielen.

Als ein Vorbild dieser Art ist das Gefängnis für jugendliche Strafgefangene am Plötzensee bei Berlin⁵⁴⁶⁾ zu bezeichnen; dasselbe bildet einen Teil der bereits in Art. 381 (S. 434) vorgeführten großen Strafanstalt und ist zur Aufnahme einer Durchschnittsbevölkerung von 100 Köpfen, durchweg männliche Jugendliche, bestimmt. Der Strafvollzug in Einzelhaft ist die Regel, der in Gemeinschaft die aus besonderen Gründen gewährte Ausnahme. Hiernach ist die in Fig. 472 bis 474 dargestellte Anordnung des Hauses nach den Entwürfen *Herrmann's* getroffen und der Bau 1873—75 ausgeführt worden.

Das Gefängnis für jugendliche Strafgefangene ist, gleich anderen Teilen der in Rede stehenden Strafanstalt (siehe den Grundplan in Fig. 306, S. 359) ringsum von weitläufigen Höfen und Gartenanlagen, in denen die Einzelspazierhöfe eingerichtet sind, umgeben und durch eine sie auf allen Seiten einschließende, 5 m hohe Einfriedigungsmauer von den sämtlichen anderen Gefängnissen und von der Außenwelt vollständig getrennt. Ihre bauliche Anlage unterscheidet sich in keiner Beziehung von der für neuzeitliche Zellengefängnisse üblichen. Sie ist mit kreuzförmigem Grundriß erbaut und besteht aus einem Mittelbau und zwei Zellenflügeln. Der Mittelbau enthält im Sockelgeschos die Räume für die Heizungs- und Lüftungsanlagen und einige Badezellen, im Erdgeschos Vorhalle mit Eingangstreppe, Geschäftszimmer für den Oberaufseher, Pförtnerzimmer (zugleich Sprechzimmer bei Besuchen der Gefangenen) und einige Einzelzellen; im I. Obergeschos liegt der Saal für Gemeinschaftshaft mit 16 eisernen Schlafbuchten für diejenigen Gefangenen, die sich zur Einzelhaft nicht eignen. Rings um die Schlafbuchten bleibt, behufs bequemer Beaufsichtigung, ein freier Umgang von 1,33 m Breite; dem Schlaftsaal gegenüber befinden sich 4 Einzelzellen und ein Aufseherzimmer. Im II. Obergeschos ist über dem

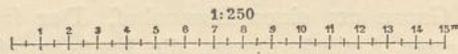
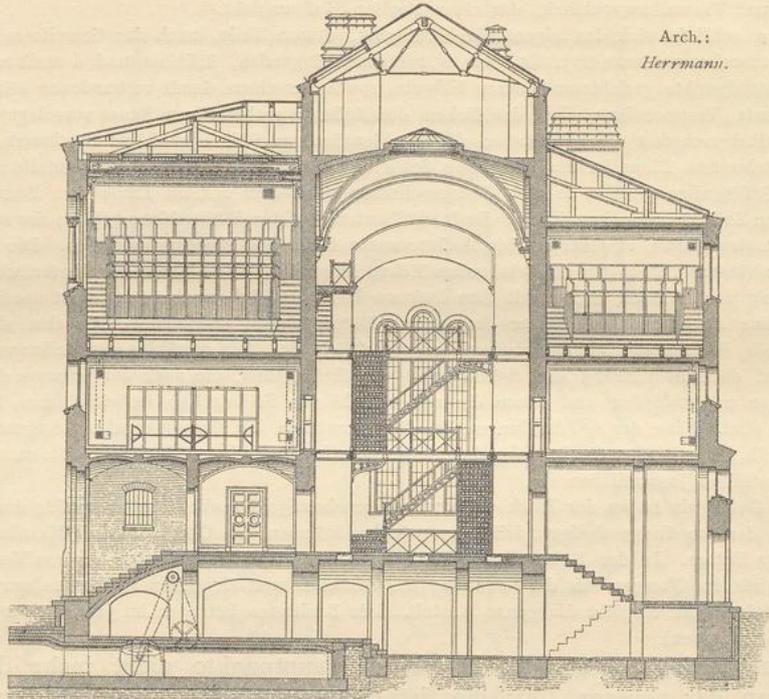
⁵⁴⁶⁾ Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1878, S. 515 u. Bl. 57, 58. — Vergl. auch: Der Schutz der jugendlichen Personen im preussischen Staate. XV. Ergänzungsheft des königl. preussischen statistischen Büreaus. Berlin 1883. S. 166.

⁵⁴⁷⁾ Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1878, Bl. 58.

416.
Gefängnis
für jugendliche
Verbrecher
am Plötzensee.

Fig. 472.

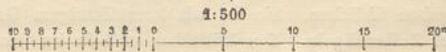
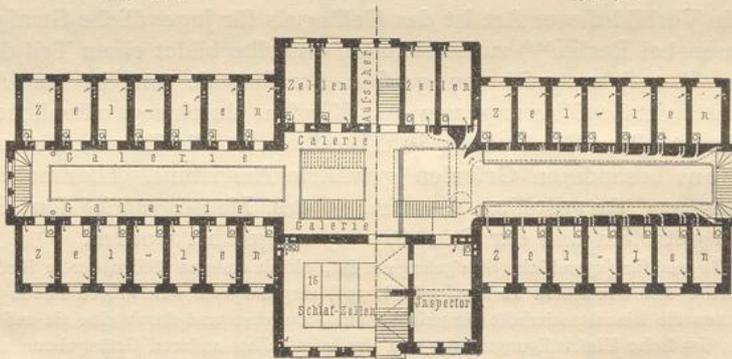
Arch.:
Herrmann.



Querschnitt⁸⁴⁷.

Fig. 473.

Fig. 474.



I. Obergesch.

Erdgesch.⁸⁴⁸.

Gefängnis für jugendliche Strafgefangene in der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin.

ebenerwähnten Schlafsaal ein mit 80 Einzelsitzen versehener Betsaal angeordnet, dessen oberste, staffelförmig ansteigende Sitzreihen mittels einer eisernen, 63 cm breiten Treppe erreicht werden können. Dem Betsaal gegenüber sind an der Hinterseite ein mit 32 Einzelsitzen versehenes Schulzimmer und ein Bibliothekzimmer, das zugleich vom Prediger und vom Lehrer zum zeitweiligen Aufenthalt benutzt werden kann, gelegen. Die beiden Zellenflügel enthalten im Sockelgeschofs 2 größere Arbeitsräume für die in Gemeinschaftshaft untergebrachten Gefangenen, 2 Vorratsräume für Arbeitsstoffe und Fabrikate

2 Aufseherzimmer, 4 Strafzellen in möglichst zerstreuter Anordnung und Aborte für die Beamten, ferner im Erdgeschoß und I. Obergeschoß je 28, im II. Obergeschoß noch 26 Einzelzellen, deren im ganzen Gebäude überhaupt 90 untergebracht sind. Im I. und II. Obergeschoß findet der Zugang zu sämtlichen Räumen von eisernen, an beiden Seiten des mittleren Flurganges entlang geführten Galerien statt, welche durch 5 eiserne Brücken mit einander verbunden sind; diese Galerien stehen von Geschoß zu Geschoß durch gerade Treppenläufe im Zusammenhang. Der vom Erdgeschoß bis unter den Dachboden frei hindurchführende mittlere Flurgang ist somit in allen Stockwerken zu überblicken, sodaß der auf einer mittleren Brücke stehende Beamte alle Vorgänge im Inneren mit Leichtigkeit zu überwachen vermag.

Die Einzelzellen haben einen Luftraum von 25 bis 26 cbm; im Saale für gemeinsame Haft treffen 12 cbm Luftraum auf den Kopf. Flure, Aborte und Badzellen haben Heißwasserheizung, sämtliche übrige Räume Feuerluftheizung mit mechanischer Drucklüftung⁵⁴⁸); bei 40 Grad C. Austrittstemperatur kann hierbei ein Luftwechsel von rund 60 cbm für die Stunde und Zelle stattfinden. Die Abführung der verdorbenen Luft erfolgt mittels Sauglüftung in unmittelbar aufwärts bis zum Dachboden geführten Abluftkanälen, welche am Fußboden der einzelnen Räume beginnen und im Dachraume in lotrechte, neben den Schornsteinrohren angelegte und mit Saugköpfen versehene Saugschloten ausmünden. Die Fenster der Einzelzellen haben die übliche Größe und Einrichtung, aber keine Vergitterung.

Kost, reine Wäsche, Gas, Wasser und Heizmaterial werden der Anstalt für Jugendliche von der Hauptanstalt geliefert; ein Verkehr zwischen jugendlichen und erwachsenen Gefangenen findet hierbei nicht statt; die Einrichtung einer besonderen Koch- und Waschküche und der übrigen Anlagen für den Haushalt war dadurch überflüssig. Erkrankte jugendliche Gefangene werden in leichteren Krankheitsfällen in ihren Einzelzellen behandelt, in schwereren nach dem allgemeinen Lazarett der Strafanstalt gebracht. Sie können dort, wenn es ihr Zustand gestattet, ebenfalls in Einzelhaft und getrennt von den erwachsenen Gefangenen gehalten werden.

Bauart, Einrichtung und Ausstattung des Hauses, durchweg im Charakter des Bedürfnisbaues gehalten, unterscheiden sich nicht wesentlich von den im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Gefängnisanlagen. Die Baukosten (ausschl. der Kosten für Mobilien, Bekleidungsgegenstände, Abebnung und Befestigung der Höfe, sowie für Bauleitung) betragen 313 785 Mark; hiervon entfallen auf 1 qm überbauter Grundfläche 372,20 Mark und auf 1 cbm umbauten Raum (von Oberkante Bankett bis Oberkante Hauptgesims gerechnet) 24,70 Mark. Da das Haus 106 jugendliche Sträflinge aufzunehmen vermag, so ergeben sich hiernach für einen Gefangenen rund 2960 Mark Baukosten.

Von anderen, lediglich nach dem System der Einzelhaft eingerichteten Anstalten für jugendliche Sträflinge seien erwähnt diejenigen zu St. Hubert und Namur in Belgien und von *La petite Roquette* zu Paris.

c) Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder.

Die oft wiederkehrende Beobachtung, daß in gewissen Schichten der Bevölkerung das Verbrechen als einer Art moralischer Epidemie auftritt, sich stets von neuem erzeugt und in einzelnen Fällen sich von den Eltern auf die Kinder fortpflanzt, befestigte in neuerer Zeit immer mehr die Ansicht, daß der Staat sich nicht auf die Bestrafung der fertigen Verbrecher beschränken dürfe, sondern der Entwicklung des Verbrechertumes unter der heranwachsenden Jugend entgegenwirken müsse.

In Erkenntnis dieser Obliegenheit des Staates hat das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich geeignete Bestimmungen getroffen.

Nach § 55 können Personen unter 12 Jahren wegen Begehung einer unter das Strafgesetz fallenden Handlung zwar strafrechtlich nicht verfolgt werden, wohl aber von Obrigkeit wegen zur Zwangserziehung in geeigneten Familien oder Besserungsanstalten untergebracht werden, wenn dies zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

Nach § 56 müssen auch solche jugendliche Angeschuldigte, welche zu einer Zeit, als sie bereits das 12., aber noch nicht das 18. Jahr vollendet hatten, eine strafbare Handlung begangen haben, indes bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen, freigesprochen werden. In dem Urteil ist jedoch zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie

417.
Bestimmung
und
Wesen.

⁵⁴⁸) Über Heizung und Lüftung dieser Strafanstalt vergl.: Zeitschr. f. Bauw. 1881, S. 162 bis 167.